

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

105. Stück, 08.06.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1928.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 158. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Nr. 158.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für Amtshandlungen staatlicher Organe werden Verwaltungsgebühren auf Grund des anliegenden Tarifs für die Staatskasse erhoben.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, für im Tarif zu nicht vorgesehene Fälle Gebühren festzusetzen.

An Stelle von Einzelgebühren können Pauschgebühren nach besonderer Bestimmung des Staatsministeriums festgesetzt werden.

*Veränderung f. Bd. 49
S. 459*

*Das
Verfahren, zu
verfügen und
nicht aufzufallen.*

§ 2.

Alle auf Grund von Gesetzen, Verordnungen usw. bestimmten vollen oder teilweisen Gebührenfreiheiten werden aufgehoben, soweit sie nicht nachstehend aufrecht erhalten sind.

§ 3.

Gebührenfrei sind, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist,

1. solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;
4. Zeugnisse für die Erhebung von Gehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeldern oder öffentlichen Unterstützungsgeldern;
5. der mündliche Verkehr, mit Ausnahme der Einsichtnahme in Akten, Karten usw.;
6. Angelegenheiten in Gnadensachen;
7. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbewirtschaftung;
8. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920/6. Februar 1924 (RGBl. Seite 507) / (RGBl. I Seite 44);

9. der Fiskus des Deutschen Reiches und des Oldenburgischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reiches und des Oldenburgischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; die Staatliche Kreditanstalt, die Landessparkasse, die öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die Oldenburgische Brandkasse, sämtlich in Oldenburg;
10. Verhandlungen über Gesuche um Unterstützung aus öffentlichen Fonds, um Verleihung von Stipendien, Beihilfen aus Stiftungen und dergl.;
11. Verhandlungen über die Aufnahme von Schülern und Kranken in eine Unterrichts- oder Heilanstalt, sowie in die Bewahranstalt zu Blankenburg;
12. öffentliche Fürsorge-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentliche Waisenhäuser, Krankenhäuser und andere Versorgungsanstalten; ferner Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken und milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen;
13. Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert des Goldwerts der Einlagen beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für

den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Goldwert der von ihnen eingezahlten Beträge zugesichert ist und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung der genannten Vereinigung zu bewilligen ist, wird vom Ministerium der Finanzen entschieden.

Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich oder nur tatsächlich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Beträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;

14. Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
15. die vom Ministerium der Finanzen für gebührenfrei erklärten Amtshandlungen.

Dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Oldenburgischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen solchen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen kann die Gebührenbefrei-

ung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Oldenburg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen der Ziffer 12—14 erstreckt sich die Gebührenbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Oldenburg gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

§ 4.

Frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und von sonstigen Kosten, namentlich den Tagegeldern und Transportkosten, sind die Verhandlungen, die unmittelbar die Angelegenheiten der politischen und Kirchengemeinden, der Zweckverbände, der Ortswegegemeinden, der Dorfschaften, der Ortsgenossenschaften, Wege- und Wasserbaugenossenschaften einschließlich der Geestwassergenossenschaften und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Förderung der Bodenkultur, soweit sie unter die Wasserordnung fallen, betreffen.

Im Beschwerdeverfahren usw. sind die vollen Gebühren zu entrichten. Dasselbe gilt für Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden und Genossenschaften untereinander oder mit ihren Mitgliedern.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch für die von den Magistraten der Städte I. Klasse, den Stadtbürgermeistereien des Landesteils Birkenfeld und der Stadt Eutin als untere Verwaltungsbehörden, den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbau-

genossenschaften der Deichordnung und der Geestwasser-
genossenschaften
vorgenommenen Amtshandlungen mit der Maßgabe, daß
die hierfür erhobenen Gebühren in die Kassen derjenigen
Stellen fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amts-
handlung vorgenommen hat.

§ 6.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes die Erhebung
einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren oder
Sporteln ausgeschlossen.

§ 7.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung
besondere bare Auslagen notwendig, so kann deren Er-
stattung auch, soweit eine Gebührenerhebung nicht in
Frage kommt, verlangt werden.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vor-
schriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 8.

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet,
der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmig-
ungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten
die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Ge-
nehmigung erteilt wird.

Sind mehrere zur Zahlung der Gebühren und baren
Auslagen Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den
ganzen Betrag.

Hat ein Bevollmächtigter gebührenpflichtige Ver-
handlungen veranlaßt, so haftet er für die Gebühren
und baren Auslagen auch nach dem Erlöschen der Voll-
macht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.
Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aus-

händigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 10.

Die Vornahme einer beantragten Amtshandlung kann von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachteil bringen würde.

§ 11.

Die Entrichtung der Gebühren kann nach näherer Anordnung des Ministeriums der Finanzen durch Verwendung von Gebührenmarken erfolgen.

§ 12.

Gegen die Erhebung der Gebühren und baren Auslagen findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch ist in der Regel die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei. Die näheren Verfahrensvorschriften erläßt erforderlichenfalls das Staatsministerium.

§ 13.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit dem Gesetze
in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die
Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März
1870,
für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember
1872,
für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar
1873

und deren Ergänzungen und Abänderungen mit Aus-
nahme der Artikel 2 und 3 der Gesetze für das Herzog-
tum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birken-
feld vom 11. Januar 1897, betreffend Abänderung des
Gesetzes, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
außer Kraft.

Für Amtshandlungen, die zur Zeit des Inkraft-
tretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, sind
Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen zu be-
zahlen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver. Dr. Willers.

Ruhstrat.

Verwaltungsgebührentarif.**I. Schreib- und Zustellungsgebühren.**

Reichsmark

1. Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen.
- a) Abschriften für jede angefangene Seite 0,30
 mindestens jedoch 0,50
- b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, für jede angefangene Seite 0,50
 Ist die Anfertigung des Auszuges mit besonderer Mühewaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf 2
- c) Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine Gesamtgebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für Abschriften und die Beglaubigungsgebühr.
- d) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit als Auslagen erhoben.

Reichsmark

2. **Zustellungen**, soweit nicht durch Gesamtgebühr abgegolten,
- a) gewöhnliche 0,30
- b) mit Zustellungsurkunde in Höhe der jeweiligen Postzustellungsgebühr

II. Gesamtgebühren.

3. **Abstempelungen**, soweit nicht bereits an anderer Stelle eine Gebühr vorgesehen ist 0,50—3
4. **Amtliche Verfügungen**, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind 1—5
5. **Anlagen, gewerbliche.**
- a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von
1. gewerblichen Anlagen, Dampfkesseln und Triebwerken (§§ 16ff., 24 GewD.) $\frac{2}{10}$ v. H. der Kosten der Anlage
- mindestens 25
2. Veränderungen (§ 25 GewD.) $\frac{1}{10}$ v. H. der Kosten der Veränderung
- mindestens 5
3. Fristverlängerungen und Befristungen (§ 49 GewD.) $\frac{1}{20}$ v. H. der Kosten der Anlage oder Veränderungen
- mindestens 5
- b) Verfassung der Genehmigung j. Schlußbemerkung

	Reichsmark
mindestens jedoch im Falle von a) 1	10
mindestens jedoch im Falle von a) 2 und 3	5
c) ganz oder teilweise ablehnender Be- scheid auf unbegründete Einwendun- gen Widersprechender	5—50
d) Versagung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Wider- sprechender an Stelle der entspre- chenden Gebühr zu a die zu b. . Für die Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen in Rücksicht auf das Gemeinwohl (§ 51 GewD.) werden Gebühren nicht er- hoben.	
e) Erteilung der Genehmigung auf Grund des Rekurses des Unter- nehmers an Stelle der entsprechen- den Gebühr zu b die zu a.	

6. Apotheken.

a) Genehmigung zum Betriebe einer Apothek e	1 v. H. des Amt- jahres <i>Markt der Bergschneide.</i>
mindestens aber	100 <i>(1921, Nr. 236)</i>
b) Genehmigung zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	50—300
c) Genehmigung zur Verlegung einer Apothek e	50—150
d) Genehmigung zur Verpachtung einer Apotheke	$\frac{1}{2}$ der Gebühr zu a
e) Genehmigung zur Einstellung eines Verwalters	30—50

	Reichsmark
f) Verpflichtung eines Apothekenbesizers oder Verwalters	10—30
g) Verhandlungen aus Anlaß amtlicher Revisionen von Apotheken, sofern wesentliche Mängel festgestellt sind	3—10
7. Arbeiterschutzbestimmungen.	
a) Bewilligung von Ausnahmen, soweit nicht besondere Gebührensätze vorgesehen sind	2—150
b) Sonntagsarbeits- und Ueberarbeitsgenehmigung je Arbeiter und Stunde jedoch mindestens	0,05 1
und höchstens	150
8. Arbeitsordnungen.	
Prüfung von Arbeitsordnungen	1—5
9. Aufzüge.	
Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen je nach dem Wert der Anlage	5—100
Die Gebührenbestimmungen der Aufzugsverordnung bleiben unberührt.	
10. Auktionatoren.	
Anstellung und Vereidigung von Auktionatoren (§ 36 GewD.)	20—200
11. Auskünfte, schriftliche, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums gebührenfrei sind	
	1—3

12. Ausländerangelegenheiten.

- a) Arbeiterlegitimationskarten. Es gelten die jeweiligen vom Ministerium des Innern festgesetzten Gebühren.
 b) Polizeiliche Zugangsgenehmigungen 3—5

13. Auswanderungsagenten.

- a) Genehmigung zum Gewerbebetrieb je nach Umfang 30—300
 b) Für Versagung der Genehmigung 10
 c) Für sonstige Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen 3—20

14. Azetylen.

- Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein 5

15. Bäckereien und Konditoreien.

- a) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw. 5—20
 b) Bestätigung des Rauminhaltes der Arbeitsräume 3—10

16. Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.

- a) Zulassung zum Depot- und Depositengeschäft 50—100
 b) Zulassung als Devisenbank 100
 c) Zulassung einer Wechselstube 50
 d) Ablehnung von Anträgen zu a) bis c) 10

Grund 50
 R. 331.

16 a. Gründungsprüfung

1 v. J.

von dem Antragssteller verantwort-
 lichen Vorwille, dem das Dispositiv
 zuzuschieben.

17. Baupolizei, soweit sie vom Staat ausgeübt wird.

Maßfestung Genehmigung von
zu Ziff. A. Neubauten.

Maßfestung 50

N. 332.

1. Wohn- und Geschäftshäuser:

a) Häuser bis zu 600 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	4
mindestens jedoch	20
b) Häuser bis zu 1000 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	5
mindestens jedoch	30
c) Häuser über 1000 cbm umbauten Raumes	
für je 100 cbm	6
mindestens jedoch	60

2. Bauten von geringerem Wert, z. B. Werkstatt-, Lager- und Stallgebäude, Scheunen, Schuppen, Einfriedigungen usw., für je	
100 cbm	2
mindestens jedoch	12

B. Um- und Erweiterungsbauten:

Dieselben Einheits- und Mindestsätze wie bei A mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, welche von dem Umbau oder Erweiterungsbau betroffen werden, mindestens jedoch

im Falle A 1	10
im Falle A 2	6

C. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird, $\frac{1}{10}$ der zu A und B aufgeführten Gebühren, jedoch mindestens	
im Falle A 1	10
im Falle A 2 und B	6

Berechnung der Gebühren.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle, oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein vollendetes Hundert hinausgehenden cbm werden für ein volles Hundert gerechnet.

- | | |
|--|------|
| 18. Beeidigung, soweit nicht eine Gesamtgebühr in Frage kommt | 3—10 |
| 19. Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä. (bei Beglaubigungen auch neben der nach L.-Nr. 1 fälligen Gebühr) | 2 |

Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühewaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf 1

Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf 1
Gebührenfrei sind:

- a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungs-Anstalten, Schulzeugnisse usw.;
- b) Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;
- c) Totenscheine, Beerdigungsscheine.

20. Bergbau-Angelegenheiten, Sondergebühren.

Die Gebühren werden im Einzelfalle vom Ministerium der Finanzen bestimmt.

21. Bescheide auf Anträge, *Grossfornungsgew.*

bei den unteren Verwaltungsbehörden ~~5-30~~ 1 bis 500
bei den höheren Verwaltungsbehörden 5-50 2 bis 2000

† Gewerbetreibenden, Uebergrößenbesitzungen und sonstige Uebergrößenbesitzungen, für welche keine andere Gebühr vorgeschrieben ist

*Land. 51
D. 36*

Bescheide auf Anträge auf Erlaß, Ermäßigung oder Stundung von Landessteuern, =Abgaben usw. sind gebührenfrei.

Beschwerdebefehde siehe Rechtsmittel.

22. Betriebsabbruch, Betriebs=Stillegung.

a) Genehmigung von Betriebsabbrüchen oder Betriebsstillegungen vor Ablauf der Sperrfrist und der damit in Verbindung stehenden Entlassungen 2—100

b) Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigenden Veränderung der Sach= oder Rechtslage innerhalb der Sperrfrist 2—100

c) Enteignung oder Uebertragung des Eigentums zugunsten einer dritten Person 2—100

Gebührenpflichtig ist die dritte Person, auf welche die Uebertragung erfolgt.

Zu a—c je nach Größe des Betriebes und dem Umfang der erwachsenen Verhandlungen.

23. Beurkundung von Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gemäß § 2 der Ausführungsgesetze zum BGB. sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 BGB., sofern sie nicht zur Erledigung der Rechtswirksamkeit

der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird,

$\frac{1}{10}$ v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswertes, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt, oder dieser geringer ist, als der Grundstückswert, mindestens 5

24. Bewachungs-Gewerbe (§ 34a GewD.)

- a) Erlaubnis 20—100
 b) Untersagung der Ausübung des Bewachungsgewerbes 10

25. Bezirkschornsteinfeger (§ 39 GewD.)

- a) Eintragung in die Bewerberliste 3
 b) Anstellung und Verpflichtung 10—100
 c) Abänderung der Zulassungsurkunde auf Antrag deskehrbezirkshabers 10—20

26. Bierdruckvorrichtungen.

Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierdruckvorrichtungen 5—15

27. Bilanzen.

Befreiung von der Pflicht oder Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Bilanz und Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung, je nach der Größe des Betriebes 10—100

28. Buchmacher, Totalisatoren.

- | | |
|--|-------|
| a) Zulassung eines Buchmachers . . . | 30 |
| b) Zulassung eines Buchmachergehilfen | 15 |
| c) Abänderung der Zulassungsurkunde
bezüglich der Wohnung oder der
Geschäftsräume des Inhabers . . . | 5 |
| d) Neuausfertigung einer Zulassungs-
urkunde innerhalb des Zeitraums,
auf den sich die Erlaubnis erstreckt,
1. für Buchmacherurkunden . . . | 15 |
| 2. für Buchmachergehilfenurkunden | 10 |
| e) Genehmigung von Totalisatoren . | 10—40 |

29. Dampffässer.

Gewährung von Ausnahmen von den
Vorschriften über die Einrichtung und
den Betrieb von Dampffässern je nach
Größe und Wert 2—100

30. Dampfkessel.

Bewilligung von Ausnahmen von den
allgemeinen polizeilichen Vorschriften,
je nach Größe und Wert 3—150

31. Deich- und Wasserpolizei.

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Genehmigung von gewerblichen An-
lagen jeglicher Art oder Verände-
rungen solcher für die ersten
20 000 <i>R.M.</i> des Baukostenwertes . | 1,5 v. \mathcal{H} . |
| mindestens jedoch | 5 |
| für die weiteren 30 000 <i>R.M.</i> . . . | 1 v. \mathcal{H} . |
| für die folgenden 50 000 <i>R.M.</i> . . . | 0,5 v. \mathcal{H} . |
| für den 100 000 <i>R.M.</i> übersteigenden
Teil | 0,2 v. \mathcal{H} . |
| | 2* |

- Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen jeglicher Art oder Veränderungen solcher die Hälfte der Gebühren zu 1
3. Abnahme von Personenfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl 0,15
 mindestens jedoch 5
 für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf 0,20
4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze die Hälfte der Gebühren zu 3
5. Betriebsabnahme von Badeanstalten die Hälfte der Gebühren zu 1 und 2
6. Handelt es sich um die Benutzung eines Wasserlaufs (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwerts (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.

32. Eichgebühren.

Es gelten die besonderen Bestimmungen.

33. **Einsichtnahme.**

Für die Gestattung der Einsicht von Akten, Karten, Registern usw., sofern solche nicht zu dem Zweck öffentlich ausgelegt sind 1

34. **Eisenbahnen.**

- a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe sowie zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen der Anlage
1. einer Eisenbahnunternehmung
 2. einer Kleinbahn
- Zu 1 und 2:
- | | |
|---|------------|
| für die ersten 2 000 000 <i>R.M.</i> des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Aenderung der Anlage . . . | 1/10 v. H. |
| für die weiteren 3 000 000 <i>R.M.</i> . . . | 1/20 v. H. |
| für die weiteren 5 000 000 <i>R.M.</i> . . . | 1/40 v. H. |
| für die weiteren Beträge . . . | 1/80 v. H. |
| in allen Fällen mindestens . . . | 20 |
3. einer Privatanschlußbahn das Doppelte der Gebühren zu 1 und 2
- mindestens 10
- b) Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 10—300
- c) Landespolizeiliche Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen einschließlich Neben- und Schußanlagen 10—300
- d) Gebührenfrei sind die Entscheidungen über Fahrpläne, Beförderungspreise und Rücklagefonds.

- e) Die dem Staate durch die Aufsichtsführung entstehenden Kosten sind in allen Fällen als besondere bare Auslagen von den Bahnunternehmungen wieder einzuziehen.
35. **Empfangsbefcheinigung** (§ 15 GewD.).
Befcheinigung des Empfangs der gemäß § 14 Abs. 2 GewD. zu erstattenden Anzeige 2
36. **Enteignung.**
- a) Verleihung des Enteignungsrechts zur
1. Entziehung des Grundeigentums $\frac{1}{20}$ v. H. des Werts des zu enteignenden Grundstücks
mindestens 10
 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum 5—200
- b) Einleitung des Enteignungsverfahrens zur
1. Entziehung des Grundeigentums $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu a 1
mindestens 5
 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum $\frac{1}{3}$ der Gebühr zu a 2
mindestens 3
- c) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens 2—50
- d) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen 2—50

	Reichsmark
e) Feststellung des Planes	10—100
f) Feststellung der Entschädigung	$\frac{2}{10}$ v. H. der festgestellten Entschädigung
mindestens	10
g) Enteignungserklärung	5—20

Bei vorliegender Gebührenfreiheit sind jedoch die Schreib- und Zustellungsgebühren als Auslagen zu erheben.

37. Erinnerungen mit oder ohne Strafandrohung gegenüber Privatpersonen usw. 1—5

38. Fachunterricht. Privater, gewerblicher und kaufmännischer.

a) Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung einer privaten Fortbildungs- oder Fachschule	30—50
b) Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern	10—30
c) Zurücknahme der Erlaubnisse	10

39. Fischerei und Fischerei-Fahrzeuge.

1. Bescheinigung über die erfolgte Eintragung

a) in das Register der Hochseefischerfahrzeuge	10
b) in das Fischerei-Schiffsregister	3

Die Eintragung von Veränderungen ist gebührenfrei.

2. Erlaubnisscheine zur Ausübung der Binnenfischerei sind gebührenfrei.

40. Fortschreibungen.

Gemäß der vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung.

41. Fristverlängerung und Fristungen

(§ 49 GewD.), soweit nicht bereits an anderer Stelle eine Gebühr vorgesehen ist 5—50

41a. Fündsachen s. Hd. 4. v. Pl. Bd. 51 S. 175.

42. Gase, verflüssigte und verdichtete.

a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöstes Acetylen 6—50

b) Gewähr von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 2—100

43. Gastwirtschaften, Schankwirtschaften Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen (§ 33 GewD.).

a) Genehmigung zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft mit unbefränkter Schenkberechtigung

1. bei Neuerrichtung 200—1000

2. bei Besitzübergang durch Rechtsgeschäft 50—300

Zu 1—2: In besonderen Fällen kann unter den Mindestsatz heruntergegangen und über den Höchstsatz hinausgegangen werden.

	Reichsmark
3. bei Besitzübergang durch Erbgang	die Hälfte der Gebühr zu 2
b) Genehmigung zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft mit beschränktem Ausschank, sowie zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Mineralwasser und alkoholfreien Getränken	
1. bei Neuerrichtung	30—100
2. bei Besitzübergang durch Rechtsgeschäft	20—60
3. bei Besitzübergang durch Erbgang	10—30
c) Falls für eine Wirtschaft der unter b) genannten Art die Erlaubnis nach a) nachträglich erteilt wird	die Gebühr zu a 1
d) Zurücknahme der Wirtschaftskonzession	5—20
e) Genehmigung zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen . .	10—50
f) Untersagung des Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen (§ 35 Abs. 4 GewD.)	3—10
g) Prüfung des Vorliegens der vorgeschriebenen Erfordernisse eines Stellvertreters (§ 45 GewD.) . .	10—50

44. Genossenschaftsverbände.

Verleihung des Rechts zur Bestellung von Revisoren je nach der Größe des Verbandes	10—150
--	--------

45. **Geschäftsbücher.**
 Abstempelung der Geschäftsbücher der
 Versteigerer, Trödler, Händler mit
 unedlen Metallen usw. (§ 38 Abs. 3
 GewD., § 6 Gesetz vom 23. Juli 1926,
 RGBl. I Seite 415) 0,50—3
46. **Gesundheitspässe für Rauffahrteischiffe.** 10—20
47. **Getränke, Kohlenäure.**
 Zulassung von Ausnahmen von den
 Vorschriften über die Herstellung
 kohlenaurer Getränke und den Ver-
 kehr mit solchen Getränken 2—30
48. **Gift.**
 Genehmigung zum Handel mit Gift . 10—30
 Erlaubnis zum Vertriebe von giftigen
 Pflanzenschutzmitteln 10—30
 Ausnahmegewilligungen von den Vor-
 schriften über den Vertrieb von giftigen
 Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebs-
 stellen des Amtlichen Pflanzenschuzes
 und landwirtschaftliche Körperschaften 3
49. **Grunderwerb und Grundverpachtung.**
 Genehmigung eines nach § 1 der Be-
 kanntmachung über den Verkehr mit
 landwirtschaftlichen Grundstücken vom
 15. März 1918 (RGBl. Seite 123) ge-
 nehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts . 3—10
50. **Handwerksbetriebe.**
 a) Wiedereinräumung der Befugnis
 zur Anleitung von Lehrlingen
 (§ 126a letzter Absatz GewD.) . . 3—20

- b) Verleihung der Befugnis zur An-
leitung von Lehrlingen (Art. II
Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai
1908 RGBl. Seite 356, § 129
Abs. 2, § 129a Abs. 3 GewD.) . . . 3—10
- c) Anerkennung oder Privilegierung
von Lehrwerkstätten oder sonstigen
gewerblichen Unterrichtsanstalten
(§ 129 Abs. 5 und 6, § 131 Abs. 2,
§ 133 Abs. 10 GewD.) 10—50
- d) Abweisende Entscheidung über Be-
schwerden wegen Zulassung zur Mei-
sterprüfung (§ 153 Abs. 4 GewD.) . . . 3—10

51. Handwerkskammer.

- Abweisende Entscheidungen (§§ 103c,
103n GewD.) 3—10

52. Hypotheken, Grundschulden, Schiffsp- fandrechte in ausländischer Währung.

- a) zur Genehmigung der Eintragung
von Hypotheken (Grundschulden)
und von Vormerkungen auf eine
derartige Eintragung 5—50

Die Gebühr ermäßigt sich im
Falle des Zusammentreffens mit
der Gebühr für Inhaber-Schuldver-
schreibungen auf die Hälfte.

- b) zur Umwandlung von Hypotheken
(Grundschulden) die Hälfte der
Gebühr zu a
mindestens 3
- c) zur Eintragung von Schiffspfan-
drechten 5—50

	Reichsmark
d) zur Umänderung in Schiffspfandrechte	die Hälfte der Gebühr zu c
mindestens	3
53. Hypotheken-Institute, private (Hypotheken = Aktien = Banken, Hypothekenvereine u. dergl.).	
a) Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, RGBl. Seite 375)	$\frac{1}{10}$ v. H. des Aktien- oder Betriebskapitals
mindestens	300
b) zur Aenderung der Satzung oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 3 a.a.D.)	20—100
c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken (§ 13 a.a.D.)	20—100
d) der Grundsätze der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen (§ 15 a.a.D.)	20—100
54. Impfscheine, zweite und weitere Ausfertigung	1
55. Inhaberschuldverschreibungen und Grundschuldbriefe.	
a) Genehmigung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 796, 1195 BGB. für	

jede angefangenen 100 000 <i>R.M.</i> des Nennwerts	50
mindestens	200
b) Gebührenfrei ist die Genehmigung für Gemeinden und Gemeindever- bände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb ge- werbmäßiger Veranstaltungen auf- genommen werden.	

56. Jagdangelegenheiten.

a) Landesteil Oldenburg.

1. Festsetzung der Erhöhung des Pachtpreises (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 des Gesetzes für den Lan- desteil Oldenburg vom 3. Juli 1926)	10
2. Entscheidungen von Streitigkeiten über Beschwerden und Ansprüche (§ 16 Abs. 3, § 23, § 39 Abs. 7, § 76 Abs. 2 a.a.D.)	10—50
3. Bestätigungen (§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 3 a. a. D.) und Ausstellung eines Ausweises über die Jagdberechti- gung. (§ 24 Abs. 3 a.a.D.)	3—20
4. Zurücknahme von Bestätigungen, Ungültigkeitserklärungen und Ein- ziehung der Ausweise (§§ 30, 36 a.a.D.)	1—5
5. Genehmigung (§ 27 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 50 Abs. 2, § 52 a.a.D.)	1—5

	Reichsmark
6. Ausstellung einer Jahresjagdkarte	1
Ausstellung einer Tagesjagdkarte	0,50
Die Ausstellung von Grundeigen- tümernjagdkarten und Jagdstellver- treterjagdkarten erfolgt gebühren- frei.	
7. Ausstellung einer Duplikat-Aus- fertigung der Jagdkarte an Stelle einer verloren gegangenen (§ 40 Abs. 3 a.a.D.)	1
7a. Ungültigkeitserklärung und Wie- dereinziehung der Jagdkarte (§ 42 Abs. 4 a.a.D.)	2
8. Gestattung von Ausnahmen gemäß § 51 Abs. 2 a.a.D.	3
9. Verkaufsgenehmigung gemäß § 52 a.a.D.	1
10. Ausstellung einer befristeten Be- scheinigung (§ 53 Abs. 2 a.a.D.)	1—3
11. Bestellung von Jagdschutzbeamten (§ 58 Abs. 2 a.a.D.)	6
b) Landesteil Lübeck.	
12. Beglaubigung der Jagderlaubnis (Artikel 3 § 1 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd) und Ausweis über die Jagdberechtigung gemäß Artikel 4 Abs. 2 a.a.D.	3—20
13. Ausstellung einer Jahresjagdkarte	1
Ausstellung einer Tagesjagdkarte	0,50
Die Ausstellung von Grund- eigentümerjagdkarten ist gebühren- frei.	

14. Ausstellung einer Doppelausfertigung einer Jagdkarte an Stelle einer verloren gegangenen 1
15. Erteilung der Erlaubnis zum Abfangen und Abschießen von Wild gemäß Artikel 15 § 2 a.a.D. 1—3

c) Landesteil Birkenfeld.

16. Entscheidungen (Artikel 3 § 1 und Artikel 7 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd) 3
17. Genehmigung (Artikel 9 §§ 2 und 3, Artikel 12 § 1 a.a.D.) 1—5
18. Ausstellung von Jagdkarten 1
19. Anordnung der Tötung oder Genehmigung der Tötung herrenlos umherstreifender Hunde (Artikel 28 a.a.D.) 5

57. Juristische Personen.

- a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Aenderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins 3—100
- b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Aenderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung 3—50

58. Justizangelegenheiten. Sondergebühren.

- a) 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 4 ff. Rechtsanwaltsordnung) 20
 Die Gebühr wird sowohl für die erstmalige wie für jede weitere Zulassung besonders erhoben. Erfolgt jedoch die weitere Zulassung innerhalb zweier Jahre nach der früheren Zulassung, so ermäßigt sich die Gebühr auf 10
 Für die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt die Gebühr nur einmal zum Ansatz, wenn die Zulassung durch dieselbe Entscheidung erfolgt.
2. Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt (§ 25 Abs. 2 a.a.D.) 5
- b) Allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Sachverständigen 5—50
- c) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 24. August 1910
1. bei Zustellungsersuchen 2
2. bei Beweisbeschlüssen erster Instanz 5
 bei Beweisbeschlüssen zweiter Instanz 10
3. bei sonstigen Ersuchen 3—10

- Die Prüfung von Gesuchen aus dem Auslande ist gebührenfrei.
- d) Vermittlung von Nachlassen im Auslande Verstorbener je nach der Höhe des Erbteils 10—100
- e) Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernis
1. des Ehebruchs (§ 1312 BGB.) 10—50
 2. der Wartefrist (§ 1313 BGB.) 10—20
 3. der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 BGB.) 5—10
- f) Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend Eheschließung von Ausländern) 10—50
- g) Genehmigung zur Aenderung
1. des Familiennamens 10—50
 2. eines Vornamens 5—20
- (Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung von Familiennamen und Vornamen, vom 22. Dezember 1906).
- Zu e) bis g): In besonderen Fällen kann über diese Sätze hinausgegangen werden.
- h) Ausstellung von Zeugnissen über das in Oldenburg geltende Recht 3—100
- i) Abweisende Bescheide in Hinterlegungsachen 1—20

k) Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO.) für jede angefangene Seite . . . 0,50

l) Gebührenfrei sind Amtshandlungen aus Anlaß von

1. Anzeigen, Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs,
2. Anträgen, betreffend Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie betreffend sonstigen Beschuldigten zu gewährende Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und betreffend Festsetzung der einem Rechtsanwalt gemäß § 150 StPO. zu zahlenden Gebühren,
3. Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts,
4. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) (Ministerium der Justiz) und auf Bewilligung der Befreiung vom Alterserfordernisse bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 BGB.). (Amtsgericht.)

59. Kraftfahrzeugverkehr.

Für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, soweit nicht reichsrechtlich Gebühren vorgeschrieben sind:

a) Einziehung eines Führerscheins	3—5
b) Einziehung einer Fahrlehrerermächtigung	5—10
c) Versagung der Zulassung als Fahrlehrer	5
d) Genehmigung zum Betriebe einer Kraftfahrzeuglinie	30—300

60. Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

a) Genehmigung zum Betriebe beweglicher Dampfkessel auf oder an öffentlichen Wegen	1—50
b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen	1—50

61. Legitimations-, Gewerbelegitimationsarten.

1. Für die Ausstellung	
a) einer Legitimationskarte (§ 44a Abs. 1 GewD.)	5
b) einer Gewerbelegitimationskarte (§ 44a Abs. 6 GewD.)	5
c) einer Gewerbelegitimationskarte an ausländische Handlungsreisende	10—30
2. Für die Zurücknahme einer Legitimations-(Gewerbelegitimations-) Karte	
	2

3*

62. Legitimationscheine. Erlaubnis gemäß § 43 GewD. 2—5
63. Lichtspiele.
- a) Prüfung von Bildstreifen durch Film-Prüfstellen.
Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.
- b) Ortspolizeiliche Prüfung und Zulassung von Bildwerfern und Bildwerferräumen und von Räumlichkeiten, in denen Lichtspielvorführungen stattfinden sollen 10—200
In besonderen Fällen kann unter den Mindestsatz heruntergegangen oder die Gebühr ganz erlassen werden.
- c) Ortspolizeiliche Prüfung von
1. Plakaten für Filme, für jeden Film 5—30
Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaustellung von Menschen und Tieren gleichgestellt;
 2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film 2—20
- d) Prüfungen von Lichtspielvorführungen 10
- e) Genehmigung von Nachtvorstellungen 15—30

- 64. Lotterien, Ausspielungen.**
- a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie) 6—30
In besonderen Fällen kann über den Höchstfuß hinausgegangen werden.
- b) Ablehnung eines Antrages, mindestens 3
- 65. Luftfahrtangelegenheiten,** soweit nicht im einzelnen Falle nach Bestimmung des Ministeriums von der Gebührenerhebung abzusehen ist 1—100
- 66. Mark- und Gemeinheitsteilungen.**
Bei Mark- und Gemeinheitsteilungen für die Einweisungsurkunde, einschließlich der Einweisung und Einführung in die Register, wenn die Abfindung groß ist,
bis 1 Hektar einschließlich 6
für und bis zu jedem ferneren Hektar 1
- 67. Metalle, unedle.**
Für die Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen
1. für den Großhandel 50—100
2. für den Kleinhandel 3—10
3. für die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1926 20
- 68. Mineralöle.**
- a) Erlaubnis zur Lagerung 15—60

	Reichsmark
b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen	10—60
69. Musikaufführungen, Schaustellungen usw.	
Erlaubnis zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a in Verbindung mit § 55 Ziffer 4 GewD.)	1—20
70. Opium.	
Erlaubnis gemäß § 2 Gesetz vom 30. Dezember 1920/21. März 1924 zur Ausführung des internationalen Opium-Abkommens vom 23. Januar 1912 (RGBl. 1921, Seite 2, 1924 I Seite 290)	3—50
71. Orderlagerscheine.	
Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB.)	50
72. Ordinärgefälle, Erbpacht, Kanon und sonstige Lasten	
a) Ablösung	3
b) Verteilung	3
73. Pässe und Sichtvermerke.	
Pässe, sonstige Reisepapiere und Sichtvermerke. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.	
74. Personenstandsangelegenheiten.	
a) Befreiung vom Aufgebot	3—30
b) Abkürzung der Aufgebotsfrist	2—20

- c) Ehefähigkeitszeugnis für Inländer, die im Auslande heiraten wollen, neben den Gebühren für Beglaubigung und Legalisation der Urkunde nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse 5—20
75. Pfandleiher, Pfandvermieter usw.
Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Pfandleihers usw. (§ 34 GewD.) 20—100
75 a n. b. 1. Verordg. d. R. 1935 Z. 221
76. Polizeistunde.
Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sogen. Polizeistundenverlängerung) je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung . 3—10
Bei Tanzerlaubnis über 1 Uhr hinaus fällt diese Gebühr fort.
77. Privat = Kranken = (Entbindungs =, Irren =) Anstalten.
a) Konzession für Unternehmer (§ 30 GewD.) 50—500
mindestens 50
b) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 a. a. D.) $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a
c) Befreit sind Unternehmer von Privat = Kranken =, Entbindungs = und Irren = Anstalten, welche gemeinnützigen Zwecken dienen.
78. Prüfungsgebühren.
Es gelten die besonderen Bestimmungen.

79. Rechtsmittel.

Entscheidungen über Rechtsmittel, sonstige Beschwerden usw.

1939
Nr. 51 T. 36.

bei den unteren Verwaltungsbehörden
bei den höheren Verwaltungsbehörden

~~3-30~~ 1-50
~~5-50~~ 2-300

80. Reichs- und Staatsangehörigkeits-
sachen.

- | | |
|--|-----------|
| a) 1. Einbürgerungsurkunden . . . | 10-50 |
| In besonderen Fällen kann über den Rahmensatz hinausgegangen werden. | |
| 2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. 1913 Seite 583) . . | bis zu 20 |
| b) Aufnahme-Urkunden (§ 7 a. a. D.) | bis zu 10 |
| c) Entlassungs-Urkunden | |
| 1. im Falle des § 21 a. a. D. . . | bis zu 10 |
| 2. in den übrigen Fällen der Entlassung | bis zu 50 |
| d) Heimatscheine | 5 |
| e) Staatsangehörigkeitsausweise . . | 3 |
| f) Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 50 |
| g) Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. D.) | 50 |
| h) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit | 50 |

i) Gebührenfrei sind:

1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrages von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben.

81. Reit- und Strohdächer.

Gestattung der Reparatur von Reit- und Strohdächern 4

82. Sammlungen und Werbungen.

Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und Werbungen 1—20

83. Schauspiel-Unternehmer.

Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspiel-Unternehmer (§ 32 GewD.) 20—500

84. Schenkheine.

Genehmigung zum Feilbieten geistiger Getränke (§§ 42a, 56 Abs. 2 Ziffer 1 und 67 Abs. 2 GewD.) für jeden Tag
In besonderen Fällen, namentlich wo es sich um die Ausstellung von Schenk-

2—10

scheinen für längere Zeit handelt, kann ein niedrigerer Tagesatz festgesetzt werden.

85. Schießstände.

Verhandlungen über die Anlegung und Nachprüfung des Zustandes von Schießständen 10—30

86. Schiffsvermessungen.

Es gelten die besonderen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Ausfertigung und wiederholten Ausfertigung von Meßbriefen.

87. Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten.

- | | |
|---|--------|
| a) Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule | 20—100 |
| b) Genehmigung zur Aufnahme von Gastschülern an höheren Schulen . | 7 |
| c) Zulassung von Nichtschülern | |
| 1. zur Reifeprüfung an höheren Schulen | 7 |
| 2. zur Schlußprüfung an höheren Schulen | 3 |
| d) Ablehnung in den Fällen zu a . | 5 |
| zu b und c | 1 |
| e) Erlaubnis zur Ablegung von Prüfungen an außeroldenburgischen Anstalten | 3 |

In Angelegenheiten der staatlichen Schulaufsicht sind neben den baren Auslagen lediglich Schreib- und Zustellungsgebühren in Ansatz zu

bringen. Die Genehmigung von Unterrichts-Verteilungsplänen ist gebührenfrei.

88. Schweinemästereien.

Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien 5—20

89. Singspiele usw.

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33a GewD.) 5—100
für einmalige Vorstellungen solcher Art 3—20

90. Sprengstoffe.

- a) Genehmigung (Sprengstoffereulabnischein) zur
1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen, einschl. der zweiten Ausfertigung 10—30
 2. Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande 50—200
- b) Ausstellung neuer Erlaubnisheine an Stelle von verlorenen 8
- c) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern
1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage 10—100
 2. in besonderen Fällen für Versuchszwecke 30

	Reichsmark
d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen	50—300
e) Besondere Genehmigung der Schiffsfahrts-Polizeibehörden für die Verladung aus dem Ausland kommender, explosionsgefährlicher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann	100—200
91. Stellvertretung.	
Erlaubnis zur Stellvertretung für konzeptionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewD.)	3—50
92. Stiere.	
Ausnahmebewilligung vom Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere, Ministerialbekanntmachung vom 26. Oktober 1914	5—8
93. Strafverfügungen, polizeiliche.	
	10 v. §. des Vertrages der erkannten Strafe
mindestens aber	0,50 l. — (1931 Z. 136)
und höchstens	3
94. Strandungsangelegenheiten.	
Festsetzung des Berge- und Hilfslohnes oder der Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten von dem Werte des Streitgegenstandes bis zu 10 000 <i>R.M.</i>	1 v. §.
mindestens	2
über 10 000 <i>R.M.</i> bis 50 000 <i>R.M.</i>	1/2 v. §.

über 50 000 <i>R.M.</i> bis 100 000 <i>R.M.</i> . . .	Reichsmark $\frac{1}{3}$ v. <i>H.</i>
über 100 000 <i>R.M.</i>	$\frac{1}{5}$ v. <i>H.</i>

Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.

95. **Tanzerlaubnis.**

Genehmigung

- | | |
|--|--------|
| a) zu einer Tanzveranstaltung | 3—10 |
| b) zum regelmäßigen Tanzhalten, je nach der Größe des Betriebes und der voraussichtlichen Zeitdauer, jedoch höchstens bis zu einem halben Jahr | 10—150 |

96. **Verkoppelungen.**

Bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Marken- und Gemeinheits-Teilungen

- | | |
|--|--------|
| a) falls einer Partei durch Erkenntnis die Kosten zur Last gelegt werden | 10—200 |
| b) in den übrigen Fällen neben den baren Auslagen nur Schreib- und Zustellungsgebühren | — |

97. **Versicherungs-Unternehmungen.**

- | | |
|--|------|
| a) Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe von Versicherungs-Unternehmungen (Gesetz vom 12. Mai 1901 — <i>RGBl.</i> S. 139 — §§ 4—7) | 6—30 |
|--|------|

In besonderen Fällen kann über den Höchstsatz hinausgegangen werden.

- | | |
|---|--|
| b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Uebertragung auf | |
|---|--|

ein anderes Unternehmen (§ 14 a.a.D.). Gebühren wie zu a).

- c) Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen auf Antrag der Versicherungsunternehmungen 2—20

98. Verwaltungstreitverfahren.

Es gelten die besonderen Bestimmungen.

99. Veterinärangelegenheiten.

I. Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. Seite 519).

1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 B.G.)

a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen:

Gebühren nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern.

b) sonstige Ausnahmegewilligungen 3—50

2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 B.G.

a) Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind
Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide. 1—10

b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziffer 3 B.G., mindestens 0,50

Die Höhe der Gebühr richtet sich im übrigen nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird. Sie beträgt:

bei Großvieh (Einhüser, Rindvieh) je Stück 0,30

bei Kälbern (bis zu 4 Monaten) und Schweinen je Stück 0,10

bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück 0,05

c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziffer 16 B.G.) Erlaubniserteilungen 10—100

d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziffer 17 B.G.) Erlaubniserteilungen 20—200

3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 B.G. Genehmigung, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.

II. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 (RGBl. Seite 105).

1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 R.P.G.)

a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen:

Gebühren nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern.

	Reichsmark
b) Sonstige Ausnahmegewilligungen	3—50
2. Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion	2—50
III. Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (RGBl. Seite 248).	
1. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetriebe	1—10
2. außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebes	3—20
IV. Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (RGBl. Seite 547).	
1. Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches	3—20
2. Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte	3—20
V. Hufbeschlagwesen.	
Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung	3—10
100. Waffenscheine.	
1. Für die erstmalige Ausstellung	5—10
2. für die Verlängerung der Gültigkeit	3
3. für die Doppelausfertigung	1
101. Wandergewerbebetriebe.	
a) Wandergewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56 d, 60 GewD.)	

	Reichsmark
einschl. Erlaubnis zum Mitführen von Personen	
für Inländer	3—10
für Ausländer	10—20
b) für die Ausdehnung eines Wander- gewerbescheins auf einen anderen Bezirk (§ 60 Abs. 2 GewD.) . .	2—5
c) Zurücknahme des Wandergewerbe- scheins oder seiner Ausdehnung .	1—3
d) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§§ 55 a, 59 Ziffer 4 GewD.)	1—10
e) Genehmigung zu Versteigerungen und Auspielungen (§ 56c GewD.)	1—10

102. Wegepolizeiliche Genehmigungen.

1. Anweisung der beim Bau einzu- haltenden Linien	
a) für Gebäude	6—50
b) für Einfriedigungen	3—10
2. Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen An- lagen, Straßentrenzungen usw. (Ar- tikel 47 der Wegeordnung) . . .	3—20
3. Genehmigung zum Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk (§ 6 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) je nach der Dauer der Zeit und der Anzahl der Wagen	2—5
4. Genehmigung zum Wettfahren und zur Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen (§ 26 der Straßenverkehrsordnung)	5—15

103. **Wiederaufnahme eines Gewerbebetriebes.**
 Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewD.) je nach dem Umfange des Betriebes 10—100
104. **Zerstückung.**
 Für die Bewilligung der Zerstückung 6—20
105. **Zurücknahme, Untersagungen.**
 Zurücknahme einer Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung oder Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 35, 40, 57 a GewD.) 3—20
106. **Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen.**
 Es gelten die besonderen Bestimmungen.

III. **Schlußbemerkungen.**

1.

Sofern für den Ansat einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen.

2.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Reichsmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Reichsmark nach oben abgerundet werden, und bei Gebührenbeträgen in Höhe von mehr als 10 Reichsmark in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,50 Reichsmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

3.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um 0,50 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die an sich von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der höheren Instanz selbst vorgenommen wird.

4.

Bei Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung

oder sachlichen Vorbereitung jedoch bereits begonnen ist, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Reichsmark erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Bei einer Gebühr von 0,50 Reichsmark, wobei für die Besondere Gebühr ein Betrag von 0,50 Reichsmark, nach oben abgerundet, zu erheben ist.

(2) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(3) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(4) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(5) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(6) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(7) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(8) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(9) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(10) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(11) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(12) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(13) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(14) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.

(15) Die Gebühr für die Aufhebung der Besondere Gebühr ist von 0,50 Reichsmark zu erheben.